

EU-Chemikalienrecht bewegt sich

Die vergangenen Jahre der Chemikalienpolitik waren sehr turbulent. Kurz vor den Wahlen zum Europäischen Parlament ist es etwas ruhiger geworden. Wo stehen wir nun bei ausgewählten Dossiers des Chemikalienrechts?

Die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit der EU „CSS“ ([Link](#)) hält seit 2020 Unternehmen, Behörden, Politiker:innen und die Kolleg:innen in der Wirtschaftskammer auf Trab. So viele Anpassungen und Initiativen hat es in einem so kurzen Zeitrahmen noch nie in der Geschichte der EU gegeben. Die Vorhaben der CSS sind ambitioniert und wie sich herausgestellt hat, zum Teil zu ambitioniert. Letztlich zwingt sich die Frage auf, ob das Chemikalienrecht der EU unter der Flagge des European Green Deal nicht an seine Machbarkeitsgrenzen gestoßen ist.

Das EU-Chemikalienrecht mag in seiner Ambitioniertheit und Raffinesse weltweit seinesgleichen suchen, jedoch gilt das für den Vollzug nicht. Da fehlen konkrete Ressourcen, d.h. Menschen, die kontrollieren und Vergehen aufspüren. In Zeiten eines regen globalen Handels und der immer intensiveren Online-Transaktionen ist das oftmals nicht bewältigbar. Vollzugsbehörden quer durch die EU versuchen diesen Missstand in den Griff zu bekommen. Wirtschaftsverbände verlangen nach einem effektiveren Vollzug, denn gleiche Wettbewerbsbedingungen für Hersteller aus der EU und aus Drittländern sind nicht gegeben. Gleichzeitig werden jedoch Gesetzgebungen verschärft und noch komplexer gestaltet, ganz nach dem Motto „Papier ist geduldig“. Was als „ambitionierter“ umschrieben wird, bedeutet nicht selten niedrigere Grenzwerte, die technisch nicht mehr messbar sind – und Bürokratie, die besonders Klein- und Mittelstand sowie viele Behörden erdrückt und mehr Verbote, für deren Kontrollen es zu wenige Chemikalieninspektor:innen gibt.

Insofern ist es durchaus positiv zu sehen, dass man bei der Implementierung der CSS etwas auf die Bremse getreten ist. Besonders die Pläne rund um die REACH-Verordnung ([Link](#)) sind sehr weitreichend und zum Teil

fundamentale Veränderungen – bedenkt man beispielsweise das „Essential Use Concept“ (EUC), das im Rahmen des Chemikalienrechts bestimmen sollte, was verzichtbar und was unverzichtbar für die Gesellschaft ist. So wurde die Novelle der REACH-Verordnung vorerst zurückgestellt und wird nach den EU-Wahlen stattfinden. Das heißt aber nicht, dass die EU plötzlich ohne funktionierendes Chemikalienmanagement dasteht. Im Gegenteil, die Implementierung der bestehenden Regelungen geht intensiv weiter: Neue Beschränkungen werden erlassen, Stoffe werden auf ihre Sicherheit bewertet, man versucht den Vollzug zu verbessern u.v.m. Novellen anderer chemikalienrechtlicher Gesetzgebungen werden noch vor dem Sommer finalisiert, darunter auch sehr wichtige, wie die CLP-Verordnung aus dem Jahr 2008 ([Link](#)) oder die F-Gase-Verordnung aus 2014 ([Link](#)). Neue Initiativen wie das OSOA-Paket „One Substance, One Assessment“ ([Link](#)) werden wohl eher nach den EU-Wahlen abgeschlossen werden können.

Einstufung und Kennzeichnung

Der Prozess der Novellierung der CLP-Verordnung begann am 19. Dezember 2022 mit einem Vorschlag der Europäischen Kommission ([Link](#)). Nach rund einem Jahr kamen auf dieser Basis das Europäische Parlament und der Rat zu einem technischen Kompromiss, der nur noch formal angenommen werden muss. Aufgrund der EU-Wahlen ist jedoch unklar, wann genau denn die Novelle in all ihren Sprachfassungen veröffentlicht wird und dann zwanzig Tage danach in Kraft tritt. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass das nach den Wahlen der Fall sein wird. Inhaltlich wird es einige Änderungen geben, die allerdings nicht sofort umzusetzen sind. Für alle Bestimmungen, die für Unternehmen relevant sind, wird es Übergangsfristen von 18 bzw. 24 Monaten geben. Stoffe bzw. Gemische, die vor Ablauf der Übergangsfristen in Verkehr waren, können noch 42 bzw. 48 Monate abverkauft werden. Damit soll die Umstellung erleichtert werden, wobei die neuen Bestimmungen auf freiwilliger Basis jederzeit nach dem Inkrafttreten unternehmensintern umgesetzt werden können.

Die Novelle bringt einige praktische Herausforderungen mit sich. So wird es beispielsweise Änderungen bei den Werbebestimmungen oder den Regelungen für kindersichere Verschlüsse und tastbare Hinweise geben. Die Anforderungen an Schriftgröße und Format von Kennzeichnungsetiketten werden konkreter vorgegeben, wobei gleichzeitig die Nutzung des Faltetikettes flexibler werden soll. Auch für Nachfüllstationen und nachfüllbare Verpackungen sind konkretere Regelungen vorgesehen. Adaptierungen bei der praktischen Einstufung betreffen insbesondere die Nutzung des M-Faktors und des ATEs, sowie die Regelungen für MOCS. M-Faktor steht für Multiplikationsfaktor, relevant bei der Einstu-

fung von wassergefährdenden Chemikalien, ATE steht für „acute toxicity estimate“, ein Schätzwert für akute Toxizität, und MOCS für „more than one constituent substances“, d.h. Stoffe, die aus mehr als einer Komponente bestehen (z.B. ätherische Öle). Die Novelle bringt weiters flexiblere Regelungen für die Nutzung digitaler Medien bei der Gefahrenkommunikation sowie Anpassungen beim Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis. Ein stärkerer Fokus wird auf den Online-Handel von Chemikalien gelegt, ein Ansatz, der Kontrollen und Vollzug erleichtern soll.

Der andere Grundpfeiler der CLP-Novelle ist bereits in Kraft getreten. Dabei handelt es sich um die Einführung neuer Kriterien für persistente und hormonschädigende Eigenschaften von Chemikalien. Die Implementierung der Gefahrenkategorien erfolgt über mehrere Jahre und so sind einige Übergangs- bzw. Abverkaufsfristen bis 1. Mai 2026 bzw. 1. Mai 2028 vorgesehen (vgl. dazu unter www.wko.at/reach/ / „Folder und Leitfäden“ / Kapitel „1.4 ACHTUNG: ÄNDERUNGEN DER CLP-VERORDNUNG STEHEN AN!“). Für September 2024 plant die WKÖ eine Informationsveranstaltung mitunter zur Gesamtnovelle der CLP-Verordnung.

Fluorierte Treibhausgase (F-Gase)

Die bestehende F-Gase-Verordnung der EU soll demnächst durch eine Neufassung (Vorschlag ([Link](#))) ersetzt werden. Das Europäische Parlament und der Rat haben sich am 5. Oktober 2023 auf einen technischen Kompromiss geeinigt, der vom Europäischen Parlament bereits im Plenum formal angenommen wurde. Damit fehlt nur noch die formale Annahme vom Rat, mit der man vor den EU-Wahlen rechnen kann. Mit etwas Verzögerung wird dann die fertige Novelle in allen ihren Sprachfassungen veröffentlicht werden und tritt zwanzig Tage später in Kraft. Für einige Regelungen sind Übergangsfristen vorgesehen. Die Neufassung bedeutet praktisch ein vollständiges Phase-out von F-Gasen bis 2050. Dafür wurde insbesondere das bestehende Quotensystem für den Zeitraum 2024 bis 2049 massiv verschärft. Ergänzend sind Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte Einrichtungen wie Mittel- und Hochspannungsanlagen bzw. Wärmepumpen und Klimaanlage vorgesehen. Diese treten je nach konkreter Applikation bis spätestens 2035 in Kraft. Die neue Verordnung umfasst nun auch Hydrofluorolefine, eigentlich klimafreundlichere Alternativen für klassische F-Gase. Bestehende Regelungen wie Qualifikationsanforderungen oder Dichtheitskontrollen bleiben in vergleichbarer Form bestehen.

Das OSOA-Paket

Das OSOA-Paket besteht aus drei Gesetzesvorschlägen ([Link](#)), zwei EU-Verordnungen und einer EU-Richtlinie. Diese sollen die Bewertungen von Chemikalien in allen

EU-Rechtsvorschriften straffen, die Wissensbasis über Chemikalien stärken und eine frühzeitige Erkennung von Maßnahmen gegen neu auftretende Risiken durch Chemikalien unterstützen. So sollen Aufgaben zwischen vier EU-Agenturen (ECHA, EFSA, EMA, EEA) aufgeteilt werden. Damit soll eine kohärente und transparente Sicherheitsbewertung von Chemikalien, die in Produkten wie beispielsweise Medizinprodukten, Spielzeug, Lebensmitteln, Pestiziden und Bioziden verwendet werden, gewährleistet werden. Letztlich sollen Erkenntnisse, die aus Bewertungen im Rahmen einer Rechtsvorschrift gewonnen wurden, auch für eine andere weiterverwendet werden können.

Insbesondere betreffen die Maßnahmen Daten über Gefahren, physikalisch-chemische Eigenschaften, Vorkommen in der Umwelt, Emissionen, Verwendungen, ökologische Nachhaltigkeit und laufende Regulierungsverfahren. Dafür soll eine gemeinsame Datenplattform geschaffen werden. Bestehende Plattformen wie die Informationsplattform für Chemikalienüberwachung (IPCHEM), das Public Activities Coordination Tool (PACT) und die Datenbank zu EU-Chemikalienvorschriften (EUCLEF) werden darin integriert.

Teil des Paketes ist auch eine systematische Erhebung von Biomonitoringdaten, zwecks Abschätzung der Chemikalienexposition der EU-Bürger:innen. Ein Überwachungsrahmen für die frühzeitige Erkennung chemischer Risiken soll eingerichtet werden und soll rasche regulatorische Reaktion ermöglichen sowie die Auswirkungen der Regulierungsmaßnahmen überwachen. Weiters soll eine Datenbank geschaffen werden, in der wissenschaftliche Studien über Chemikalien, einschließlich der von Unternehmen in Auftrag gegebenen Studien, erfasst werden. ●

Weitere Infos:

- www.wko.at/reach oder via REACH-Newsletter, Anmeldung unter chemie@wko.at.



DI Dr. Marko Sušnik (WKÖ)
marko.susnik@wko.at